



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB  
Feuille officielle suisse du commerce FOSC  
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC  
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

**Rubrik:** Mitteilungen an Gesellschafter  
**Unterrubrik:** Einladung zur Generalversammlung  
**Publikationsdatum:** SHAB 19.03.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 19.03.2025  
**Meldungsnummer:** UP04-0000005940

**Publizierende Stelle**  
IVF HARTMANN Holding AG, Victor-von-Bruns-Strasse 28, 8212 Neuhausen

## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung IVF HARTMANN Holding AG

**Betroffene Organisation:**  
IVF HARTMANN Holding AG  
CHE-105.746.544  
Victor von Bruns-Strasse 28  
8212 Neuhausen am Rheinfall

**Angaben zur Generalversammlung:**  
23.04.2024, 10:30 Uhr, Rhyfallhalle, Rheingoldstrasse 11, 8212 Neuhausen am Rheinfall

**Einladungstext/Traktanden:**  
Traktanden inkl. Anträge und deren Begründung; vgl. Beilage

An die Aktionärinnen und Aktionäre der IVF HARTMANN Holding AG

## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am 23. April 2024

Dienstag, 23. April 2024, 10.30 Uhr (Türöffnung 09.30 Uhr)  
Ende der Veranstaltung um 16.00 Uhr  
Rhyfallhalle in Neuhausen am Rheinfall

### Traktanden und Anträge

#### 1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung der IVF HARTMANN Holding AG und der Konzernrechnung für das Jahr 2023

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung der IVF HARTMANN Holding AG und der Konzernrechnung für das Jahr 2023.

*Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zuständig. Die Revisionsstelle, PricewaterhouseCoopers AG, Winterthur, hat die Konzernrechnung und die Jahresrechnung geprüft. Sie ist in ihren Prüfungsurteilen nicht vom Standardwortlaut abgewichen.*

#### 2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023

Antrag des Verwaltungsrats:

Gutheissung des Vergütungsberichts für das Jahr 2023 in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung.

*Begründung: Gemäss Art. 23 Abs. 3 der Statuten stimmt die Generalversammlung jährlich konsultativ (ohne bindende Wirkung) über den Vergütungsbericht ab.*

#### 3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung in Traktandum 3.1 und Traktandum 3.4 die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt:

Gewinnvortrag	CHF	14'965'333
Jahresgewinn	CHF	15'132'023
<b>Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung</b>	<b>CHF</b>	<b>30'097'356</b>
Ausschüttung ordentliche Dividende von CHF 3.20 brutto je Namenaktie	CHF	-7'680'000
Ausschüttung Sonderdividende von CHF 5.00 brutto je Namenaktie	CHF	-12'000'000
Total Dividendenausschüttung (CHF 8.20 je Namenaktie)	CHF	-19'680'000
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>10'417'356</b>

Im Falle der Annahme dieses Gewinnverwendungsantrags erfolgt die Auszahlung der Dividende am Montag, 29. April 2024.

### 3.1 Genehmigung einer ordentlichen Dividende von CHF 3.20 brutto je Namenaktie

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung einer ordentlichen Dividende von CHF 3.20 brutto je Namenaktie

*Begründung des Verwaltungsrats: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung einer Dividende zuständig: Die IVF HARTMANN GRUPPE verfügt über eine starke Bilanzstruktur, welche der Unternehmensgruppe hilft und weiterhin helfen wird, in einem volatilen Umfeld Chancen zu nutzen und Investitionen in Wachstum und Innovation aus einer Position der Stärke heraus zu evaluieren.*

### 3.2 Antrag von Aktionären zur Genehmigung einer Dividende von CHF 5.00 brutto je Namenaktie

Die Aktionärsgruppe Erhard Lee, AMG Invest GmbH, Claudio Pescia, CCCP Consulting AG und TZ Beratungen AG beantragt die Ausschüttung einer Dividende von Fr. 5 pro Aktie, was ungefähr dem freien Cashflow pro Aktie für das Geschäftsjahr 2023 entspricht.

*Begründung der Aktionärsgruppe: «Die IVF Hartmann hat mutmasslich im Jahr 2023 einen „freien Cashflow“ von deutlich über Fr. 12 Mio. erzielt. Die Bilanz ist (...) überdurchschnittlich stark und benötigt keine weitere Stärkung. Solange keine ausserordentlich hohe Investitionen anstehen, soll der freie Cashflow zu 100% an die Aktionäre ausgeschüttet werden.»*

Antrag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt, diesen Antrag abzulehnen.

*Begründung des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung eine ordentliche Dividende von CHF 3.20 pro Aktie für das Geschäftsjahr 2023 vor (vgl. im Übrigen die Begründungen des Verwaltungsrats zu Traktandum 3.1 und Traktandum 3.4).*

### 3.3 Stichfrage betreffend ordentlicher Dividende

Antrag des Verwaltungsrats:

Sollten beide Anträge (Traktandum 3.1 und Traktandum 3.2) angenommen werden, beantragt der Verwaltungsrat, dem Traktandum 3.1 (ordentliche Dividende von CHF 3.20 je Namenaktie) den Vorzug zu geben.

*Begründung: Die Aktionärinnen und Aktionäre können beiden Dividendenanträgen zustimmen; bei der Stichfrage geben sie an, welcher beantragten Dividendenausschüttung sie den Vorrang geben, falls beide Dividendenanträge angenommen werden.*

### 3.4 Genehmigung einer Sonderdividende von CHF 5.00 brutto je Namenaktie

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung einer Sonderdividende von CHF 5.00 brutto je Namenaktie

*Begründung des Verwaltungsrats: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung einer Dividende zuständig. Die starke Bilanzstruktur sowie die Überlegungen zum Cash-Management, die der Verwaltungsrat in Zusammenhang mit dem bereits im Jahr 2022 angelaufenen Strategiezyklus angestellt hat, haben ihn veranlasst, der Generalversammlung neben der ordentlichen Dividende (vgl. Traktandum 3.1) auch eine Sonderdividende zu beantragen.*

## 4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats:

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023.

*Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR ist die Generalversammlung für den Entlastungsbeschluss zuständig. Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erklären die zustimmenden Aktionäre, dass sie die verantwortlichen Personen für Ereignisse aus dem vergangenen Geschäftsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.*

## 5. Wahlen

Alle vier Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich für eine weitere Amtsdauer von 1 Jahr, bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025, der Wiederwahl. Ein weiteres Mitglied soll in den Verwaltungsrat hinzugewählt werden.

Die Anträge an die Generalversammlung lauten:

### 5.1 Wiederwahl Mitglieder Verwaltungsrat

Anträge des Verwaltungsrats:

- a. Wiederwahl von Cornelia Ritz Bossicard, Mitglied des Verwaltungsrats, bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025.
- b. Wiederwahl von Stefan Grote, Mitglied des Verwaltungsrats, bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025.
- c. Wiederwahl von Dr. Aldo C. Schellenberg, Mitglied des Verwaltungsrats, bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025.
- d. Wiederwahl von Martin Walther, Mitglied des Verwaltungsrats, bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025.

*Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR ist die Generalversammlung für die vorstehenden Wahlen zuständig. Gemäss Art. 710 Abs. 1 OR sind die Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich von der Generalversammlung einzeln zu wählen. Aus Gründen der Kontinuität beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Wiederwahl der vier bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats. Alle vorgeschlagenen Personen stehen zur Wiederwahl zur Verfügung.*

### 5.2 Zuwahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats:

Wahl von Oliver Neubrand als Mitglied des Verwaltungsrats, bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025.

*Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR ist die Generalversammlung für die vorstehende Wahl zuständig. Gemäss Art. 710 Abs. 1 OR sind die Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich von der Generalversammlung einzeln zu wählen.*

*Herr Oliver Neubrand (53) ist seit dem 1. Januar 2024 CFO und Vorstandsmitglied der HARTMANN GRUPPE. Er war zuletzt kaufmännischer Geschäftsführer der Heubach Gruppe, wo er für den Finanzbereich, die IT und die Shared-Service-Organisation verantwortlich war. Nach seinem Berufseinstieg bei Siemens hatte er bei OSRAM verschiedene internationale, kaufmännische Leitungsfunktionen inne. Bei OSRAM war er nach dem Carve-out und der Verselbstständigung des 2 Mrd. EUR-Geschäfts der Allgemeinbeleuchtung CFO der LEDVANCE Gruppe. Danach wechselte er als Finanzvorstand zur TTS Tooltechnic Systems AG und hat dort unter anderem den SAP-Systemwechsel auf S/4HANA verantwortet. Oliver Neubrand hat an der Ludwig-Maximilians-Universität in München wie auch der University of California, Los Angeles (UCLA) Betriebswirtschaft studiert. Herr Neubrand ist Beirat im China Forum Bayern (DE). Oliver Neubrand wird die IVF HARTMANN GRUPPE mit seiner ausgewiesenen internationalen Finanzexpertise verstärken.*

### 5.3 Wiederwahl von Cornelia Ritz Bossicard als Präsidentin des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl von Cornelia Ritz Bossicard als Präsidentin des Verwaltungsrats, bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025.

*Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 1 OR ist die Generalversammlung für die Wahl der Präsidentin des Verwaltungsrats zuständig. Aus Gründen der Kontinuität beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Wiederwahl von Cornelia Ritz Bossicard als Präsidentin des Verwaltungsrats. Frau Cornelia Ritz Bossicard steht zur Wiederwahl als Präsidentin des Verwaltungsrats zur Verfügung.*

#### 5.4 Wahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses

Anträge des Verwaltungsrats:

- a. Wiederwahl von Cornelia Ritz Bossicard als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses, bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025.
- b. Neuwahl von Dr. Aldo C. Schellenberg als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses, bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025.
- c. Neuwahl von Oliver Neubrand als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses, bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025.

*Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR ist die Generalversammlung für die Wahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses zuständig. Aus Gründen der Kontinuität und der Governance beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Wiederwahl eines bisherigen Mitglieds des Nominations- und Vergütungsausschusses sowie die Neuwahl von zwei Mitgliedern des Nominations- und Vergütungsausschusses, wobei Dr. Aldo C. Schellenberg diesem Gremium nach seiner Ernennung durch den Verwaltungsrat bereits seit dem 1. Januar 2024 angehört. Alle vorgeschlagenen Personen stehen zur Wahl zur Verfügung.*

#### 5.5 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl von Dr. iur. Jürg Martin, Rechtsanwalt, Steinberggasse 23, 8400 Winterthur, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025.

*Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR ist die Generalversammlung für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters zuständig. Herr Dr. iur. Jürg Martin erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und steht zur Wiederwahl zur Verfügung.*

#### 5.6 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Winterthur, als Revisionsstelle, bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025.

*Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR ist die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. Die PricewaterhouseCoopers AG erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und steht zur Wiederwahl zur Verfügung.*

### 6. Vergütungen

- 6.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Amtsperiode bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2025 im Umfang von CHF 240'000 (inkl. Sozial-, Vorsorge- und Sachleistungen).

- 6.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung der maximalen fixen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 im Betrage von CHF 1'050'000 (inkl. Sozial-, Vorsorge- und Sachleistungen).

- 6.3 Genehmigung der variablen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 im Betrage von CHF 392'000 (inkl. Sozialleistungen).

*Begründung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zuständig. Gemäss Art. 23 Abs. 1 der Statuten genehmigt die Generalversammlung jährlich die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die Gesamtbeträge für die maximale Vergütung des Verwaltungsrats für die kommende Amtsdauer, für die maximale Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende*

Geschäftsjahr sowie für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr. Weitere Informationen zu den Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung können dem Vergütungsbericht entnommen werden.

## 7. Änderung der Statuten

Die Revision des Schweizerischen Aktienrechts ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Sämtliche Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz sind verpflichtet, ihre Statuten an das neue Recht anzupassen. Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Statuten zuständig. Der Verwaltungsrat beantragt die nachfolgenden Statutenänderungen, um die durch das neue Aktienrecht notwendigen Änderungen abzubilden und die Statuten an die neusten Entwicklungen der Corporate Governance anzupassen sowie generell zu modernisieren. Schliesslich wurde die Gelegenheit genutzt, um diverse redaktionelle Änderungen vorzunehmen und bestehende sprachliche Unklarheiten zu beheben.

Den aktuellen Wortlaut und die beantragten Änderungen der Statuten finden Sie im Dokument «Statutenrevision», welches dieser Einladung beiliegt und unter <https://www.ivf.hartmann.info/de-CH/wissen-news/investor-relations> abrufbar ist sowie zusammen mit dieser Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht ist.

Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung in fünf Abstimmungen unterbreitet.

### 7.1 Form der Namenaktien, Aktienbuch, Vinkulierung, Kapitalerhöhung | Änderungen von Art. 4 bis Art. 7 der Statuten

Antrag des Verwaltungsrats:  
Genehmigung der Änderungen von Art. 4 bis Art. 7 der Statuten

*Begründung: Die Änderungen betreffen vor allem Anpassungen an den neuen Gesetzeswortlaut. So sehen die Statuten neu die Möglichkeit vor, dass die Namenaktien der Gesellschaft als Wertpapiere, einfache Wertrechte oder Registerwertrechte ausgestaltet werden können. Weiterhin ist auch die Ausgestaltung in Form von Bucheffekten möglich (Art. 4). Die Gesellschaft verfügt dadurch künftig über mehr Flexibilität bei der Ausgabe von Aktien in einer effizienten und zeitgemässen Form. Die Bestimmungen zum Aktienbuch wurden ebenfalls an das neue Recht angepasst (elektronische Gesuchstellung) und die Bestimmungen zum Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen wurden nachgeführt (Art. 5). Schliesslich wurde auch der Statutentext zur Vinkulierung (Art. 6) sowie zur Kapitalerhöhung (Art. 7) entsprechend dem neuen Gesetzestext geändert bzw. ergänzt. Aufgrund der Änderung von Art. 6 der Statuten (Vinkulierung) ist für die Annahme dieses Traktandums (gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. c der Statuten sowie Art. 704 Abs. 1 Ziff. 7 OR) die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.*

### 7.2 Form der Generalversammlung (inkl. virtuelle und hybride GV) | Änderung von Art. 11 der Statuten

Antrag des Verwaltungsrats:  
Genehmigung der Änderung von Art. 11 der Statuten

*Begründung: Die neuen Statuten ermöglichen, dass Generalversammlungen künftig nicht nur durch physische Teilnahme der Aktionärinnen und Aktionäre, sondern auch rein virtuell (ohne physischen Tagungsort) oder in hybrider Form (Teilnahme inkl. Abstimmung an einem physischen Tagungsort oder virtuell) durchgeführt werden können, womit eine Flexibilisierung angestrebt wird. Auf die Möglichkeit eines physischen Tagungsorts im Ausland wird bewusst verzichtet, jedoch ist die gleichzeitige Durchführung an mehreren physischen Tagungsorten in der Schweiz zugelassen, um gegebenenfalls künftig den Aktionären die Teilnahme an der Generalversammlung an verschiedenen Orten zu ermöglichen.*

### 7.3 Beschlussfassung der Generalversammlung | Änderung von Art. 14 der Statuten

Antrag des Verwaltungsrats:  
Genehmigung der Änderungen von Art. 14 der Statuten

*Begründung: Die neuen Statuten sehen vor, dass künftig bei Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Generalversammlung für die Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht mehr auf die Zahl der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen, sondern auf die Zahl abgegebener Aktienstimmen abgestellt wird. Diese Umstellung hat zur Folge, dass künftig Stimmenthaltungen sich nicht mehr, wie bisher, als «Nein-Stimmen» auswirken und damit eine korrektere Abbildung des Abstimmungswillens erreicht werden kann.*

7.4 Zusatzbetrag, Vergütung, Darlehen, Mandate ausserhalb des Konzerns | Änderung von Art. 24, Art. 25, Art. 27, Art. 28 (Streichung) der Statuten

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung der Änderungen von Art. 24, Art. 25, Art. 27 und Art. 28 der Statuten

*Begründung: Die bisherige statutarische Bestimmung zum Zusatzbetrag wurde an den neuen Art. 735a OR angepasst (Art. 24). Im Hinblick auf die Vergütung stellen die neuen Statuten zudem klar, dass die Gesellschaft zugunsten von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die entsprechenden Prämien bzw. Beiträge leisten kann, wobei dies keine Form der Vergütung darstellt (Art. 25). Hinsichtlich der Tätigkeit in anderen Rechtseinheiten (Mandate ausserhalb des Konzerns) wurde die Terminologie präzisiert und zusätzlich festgehalten, dass die Ausübung solcher Mandate das betreffende Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung nicht in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft beeinträchtigen darf. Die Ausübung eines Mandats ausserhalb des Konzerns durch ein Mitglied der Geschäftsleitung bedarf zudem der Zustimmung des Verwaltungsrats (Art. 27). Schliesslich wurde die Möglichkeit der Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Geschäftsleitung gestrichen (Streichung des bisherigen Art. 28).*

7.5 Redaktionelle Änderungen und weitere vorwiegend zwingende Anpassungen an das neue Aktienrecht | Änderung der Art. 1, Art. 3, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 17, Art. 18, Art. 21, Art. 26, Art. 28 (Streichung), Art. 29 (neu Art. 28), Art. 30 (neu Art. 29), Art. 31 (neu Art. 30), Art. 32 (neu Art. 31) der Statuten

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung der Änderungen der Art. 1, Art. 3, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 17, Art. 18, Art. 21, Art. 26, Art. 28 (Streichung), Art. 29 (neu Art. 28), Art. 30 (neu Art. 29), Art. 31 (neu Art. 30), Art. 32 (neu Art. 31) der Statuten

*Begründung: Die übrigen Statutenänderungen betreffen vor allem redaktionelle Anpassungen und sprachliche Präzisierungen. Zudem wurden weitere Anpassungen an revidierte Gesetzesbestimmungen vorgenommen, welche vorwiegend zwingende Vorgaben enthalten. So wurden namentlich die statutarischen Bestimmungen zum Einberufungsrecht der Aktionäre sowie zum Traktandierungs- und Antragsrecht an die gesetzlich vorgegebenen neuen Schwellenwerte angepasst (Art. 10). Der Mindestinhalt des Protokolls zur Generalversammlung wurde an die Vorgabe in Art. 702 OR angepasst (Art. 12). Ausserdem kann sich künftig jeder Aktionär an der Generalversammlung von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen, welche selbst nicht mehr Aktionärin sein muss (Art. 13). Der Katalog der «wichtigen Beschlüsse», welche eine qualifizierte Mehrheit erfordern, wurde auf die geänderte Gesetzesvorschrift in Art. 704 OR abgestimmt (Art. 15). Der Katalog der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats wurde an die Vorgabe in Art. 716a Abs. 1 OR angepasst (Art. 18). Schliesslich sollen der Gesellschaft im Rahmen der Bekanntmachungen auch elektronische Kommunikationsformen (z.B. E-Mail) zur Verfügung stehen (Art. 31).*

## **8. Antrag von Aktionären: Sonderuntersuchung gemäss Art. 697c OR**

Die Aktionärsgruppe Erhard Lee, AMG Invest GmbH, Claudio Pesca, CCCP Consulting AG und TZ Beratungen AG beantragt eine Sonderuntersuchung in Bezug auf verrechnete Preise zwischen der PAUL HARTMANN AG und der IVF HARTMANN Holding AG sowie auf die Konditionen des Darlehens an den Hauptaktionär. Beides für die Dauer der letzten 10 Jahre und unter dem Aspekt einer verdeckten Gewinnabführung und Übervorteilung bzw. Benachteiligung von Aktionären.

*Begründung der Aktionärsgruppe: «Da wir keinerlei andere Möglichkeiten haben, solche Punkte (z.B. im Verwaltungsrat) zu klären und zu diskutieren, müssen wir auf dieses Mittel zurückgreifen. Verrechnete Preise und Konditionen des Darlehens werden nicht zu Drittbedingungen vergeben, verfehlen damit Corporate Governance Ziele und beachteiligen Minderheitsaktionäre in gesetzeswidriger Weise.»*

Antrag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt, diesen Antrag abzulehnen.

*Begründung des Verwaltungsrats: Die Transaktionen der IVF HARTMANN GRUPPE mit dem Hauptaktionär (PAUL HARTMANN AG bzw. deren Gruppengesellschaften) sind marktüblich und erfolgen zu Drittkonditionen. Im Übrigen beabsichtigt der Verwaltungsrat, die an ihn gerichteten Fragen betreffend Verrechnungspreise und Darlehenskonditionen an der ordentlichen Generalversammlung zu beantworten, soweit diese Informationen für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind. Er glaubt, dass er durch die Beantwortung dieser Fragen an der Generalversammlung in der Lage sein wird, angemessen auf die Bedenken der antragstellenden Aktionäre einzugehen. Es ist folglich nicht nötig, durch ein spezielles Gerichtsverfahren eine Sonderuntersuchung anordnen zu lassen. Der Verwaltungsrat empfiehlt deshalb, den Antrag auf Durchführung einer Sonderuntersuchung abzulehnen.*

## Weiteres unzulässiges Traktandierungsbegehren von Aktionären

Die Aktionärsgruppe Erhard Lee, AMG Invest GmbH, Claudio Pescia, CCCP Consulting AG und TZ Beratungen AG hat nebst den fristgerecht eingereichten Traktandierungsbegehren bzgl. der ordentlichen Dividende (vgl. Traktandum 3.2) sowie bzgl. einer Sonderuntersuchung gemäss Art. 697c OR (vgl. Traktandum 8) auch fristgerecht ein Traktandierungsbegehren bzgl. einer Ausschüttung von CHF 72 Mio. an die Aktionäre der Gesellschaft in Form einer Sonderdividende von CHF 30 pro Aktie eingereicht. Per 31. Dezember 2023 verfügt die IVF HARTMANN Holding AG nicht über genügend ausschüttungsfähige Reserven, um eine Dividende von CHF 72 Mio. auszuschütten. Der Antrag ist somit objektiv unmöglich und demnach unzulässig. Deshalb hat der Verwaltungsrat beschlossen, diesen Antrag der Aktionäre nicht zu traktandieren.

## Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht (Lagebericht, Jahresrechnung der IVF HARTMANN Holding AG und Konzernrechnung sowie Vergütungsbericht und Corporate Governance Bericht) sowie die Berichte der Revisionsstelle für das Jahr 2023 liegen ab dem 7. März 2024 am Sitz der Gesellschaft, IVF HARTMANN Holding AG, Victor von Bruns-Strasse 28, 8212 Neuhausen am Rheinfall, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf. Der Geschäftsbericht zusammen mit den Revisionsberichten wird den Aktionären auf Verlangen zugestellt (siehe Anmeldung / Vollmachtserteilung).

Der Geschäftsbericht 2023 ist auf der Website der Gesellschaft unter folgendem Link einsehbar:  
<https://www.ivf.hartmann.info/de-CH/wissen-news/investor-relations>

## Zutrittskarten

Stimmberechtigte Aktionäre, die am 12. April 2024 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen sind, erhalten die Einladung zur Generalversammlung mit den Anträgen des Verwaltungsrats ab 15. März 2024 per Post zugestellt. Gegen Rücksendung des Antwortschreibens wird Ihnen ab 16. April 2024 die Zutrittskarte zugestellt. **Vom 15. bis 23. April 2024 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen.**

## Stellvertretung / Vollmacht

Stimmberechtigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen werden, haben die Möglichkeit, sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR (Dr. iur. Jürg Martin, Rechtsanwalt, Steinberggasse 23, 8400 Winterthur) oder durch einen Vertreter ihrer Wahl vertreten zu lassen. Vollmachten dürfen lediglich für die Generalversammlung 2024 ausgestellt werden.

## Elektronische Weisungserteilung

Die IVF HARTMANN Holding AG bietet ihren Aktionären die Möglichkeit, sich auf der Onlineplattform Nimbus zu registrieren und an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch Weisungen zu erteilen. Aktionäre, die noch nicht auf dieser Onlineplattform registriert sind, können sich anmelden, indem sie den Instruktionen auf dem Formular Vollmachtserteilung für die ordentliche Generalversammlung 2024 folgen.

Nach der Generalversammlung sind die Aktionärinnen und Aktionäre zum Mittagessen in der Rhyfallhalle freundlich eingeladen.

Neuhausen am Rheinfall, 5. März 2024  
IVF HARTMANN Holding AG



Cornelia Ritz Bossicard  
Präsidentin des Verwaltungsrats





Helps. Cares. Protects.

## Statuten

### IVF HARTMANN Holding AG

Statuten GV ~~2022, 26~~2024, 23. April ~~2022~~ 2024

# I Firma, Sitz, Dauer und Zweck

## Art. 1- Firma, Sitz und SitzDauer

<sup>1</sup>Unter der Firma

IVF HARTMANN Holding AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

## Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Die Gesellschaft bezweckt das Halten und Verwalten von in- und ausländischen Beteiligungen an Unternehmen aller Art sowie die Abwicklung von Finanztransaktionen im Interesse der Unternehmensgruppe.

<sup>2</sup>Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

<sup>3</sup>Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, halten und veräussern. Sie kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die den Zweck der Gesellschaft fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

# II Aktienkapital und Aktien

## Art. 3 Aktienkapital

<sup>1</sup>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF ~~4'200'000.--~~4'200'000.00, eingeteilt in ~~2'400'000~~2'400'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.75. Die Aktien sind vollständig liberiert.

~~<sup>2</sup>Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.~~

## ~~Art. 4 Namenaktien~~

## Art. 4 Form der Namenaktien

<sup>1</sup>Die Gesellschaft ~~gibt~~kann ihre Namenaktien in Form von ~~Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertpapieren, einfachen~~ Wertrechten ~~aus~~(Art. 973c OR) oder Registerwertrechten (Art. 973d OR) ausgeben. Zudem können die Aktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes geführt werden. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer der Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne

Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt die Kosten.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann jederzeit auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten oder anstelle einzelner Titel Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Aktien ausstellen. Unverurkundete Namenaktien (Wertrechte) beziehungsweise daraus entspringende unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

<sup>2</sup>Die Übertragung des Eigentums an den Namenaktien der Gesellschaft richtet sich nach der jeweiligen Form der Aktien.

<sup>3</sup>Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter einer bestimmten Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung, über die von ihm gemäss Aktienregister Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

<sup>4</sup>Werden Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden Wertpapieren ausgegeben, tragen sie die Original- oder – bei einer grossen Zahl von Wertpapieren – Faksimileunterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Aktientitel auch Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Aktien ausstellen.

## **Art. 5 Aktienbuch und Wertrechtebuch, Wertrechtregister und Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit Namen und Adresse sowie der Staatsangehörigkeit eingetragen (bei juristischen Personen der statutarische Sitz) eingetragen werden. Änderungen sind der Gesellschaft mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs gesendet werden.

<sup>2</sup>Im Verhältnis zur Gesellschaft wird bei Namenaktien als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Das Gesuch um Eintragung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

<sup>3</sup>Falls die Gesellschaft einfache Wertrechte im Sinne von Art. 973c OR ausgibt, führt sie über die von ihr ausgegebenen einfachen Wertrechte ein Wertrechtebuch, in welches die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen einfachen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich. Die Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Wertrechtebuch und bestehen nur nach Massgabe dieser Eintragung. Falls die Gesellschaft Registerwertrechte im Sinne von Art. 973d OR ausgibt, so sorgt sie analog dafür, dass ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Wertrechtregister geführt wird.

## **Art. 6 Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht**

<sup>4</sup>Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen im Sinne von Art. 697j f. OR. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen.

## **Art. 6 Vinkulierung**

<sup>1</sup>Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder zwecks Begründung einer Nutzniessung bzw. die Eintragung im Aktienbuch mit Stimmrecht bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

<sup>2</sup>Die Genehmigung – und damit die Eintragung ins Aktienbuch mit Stimmrecht – kann nur verweigert werden, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung im Aktienbuch mit Stimmrecht verweigern.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen die Eintragung im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

<sup>4</sup>Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

## **Art. 7 Kapitalerhöhung und -herabsetzung**

<sup>1</sup>Das Aktienkapital kann auf Antrag des Verwaltungsrates durch Beschluss der GeneralversammlungGeneralversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Der Verwaltungsrat erlässt die EmissionsbedingungenEmissionsbedingungen.

<sup>2</sup>Bei Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht, sofern die Generalversammlung im Beschluss über die Kapitalerhöhung nicht etwas anderes bestimmt.

<sup>3</sup>Das Bezugsrecht darf jedoch nur aus wichtigen Gründen und unter Beachtung der gesetzlichen Mehrheitserfordernisse eingeschränkt oder aufgehoben werden. ~~Dadurch~~Als solche wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrages darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

### III Organisation der Gesellschaft

#### Art. 8 Organe

<sup>1</sup>Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Generalversammlung;
- B Verwaltungsrat;
- C Revisionsstelle.

#### A Generalversammlung

#### Art. 9

##### Zuständigkeiten/Befugnisse

<sup>1</sup>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung
  - der Mitglieder des Verwaltungsrates,
  - des Präsidenten des Verwaltungsrates,
  - der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses,
  - der Revisionsstelle und
  - des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- b)c) Genehmigung des Lageberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
- e)d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- e)g) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 23-;
- e)h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- i) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

f)j) Beschlussfassung über Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft, sofern das Fusionsgesetz dies verlangt;

k) Gegebenenfalls Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange im Sinne von Art. 964c OR;

g)l) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 10 Zeitpunkt und Einberufung; Traktandierungs- und Antragsrecht**

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss ~~einer~~der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder nötigenfalls auf Verlangen der Revisionsstelle. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat auch einzuladen, wenn stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen mindestens über 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, unter Angabe von Traktanden und Anträgen (inkl. Begründung) dies schriftlich verlangen.

~~<sup>3</sup>Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat auch einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.~~

## **Art. 11 Einberufung**

<sup>43</sup>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch ~~einmalige öffentliche Bekanntmachung~~Veröffentlichung der Einladung im Publikationsorgan der Gesellschaft, gemäss Art. 31 der Statuten. Die Aktionäre können zusätzlich durch normalen Brief oder auf elektronischem Weg informiert werden.

<sup>2</sup>~~4~~<sup>4</sup>In der Einberufung sind bekannt zu geben:

- a) Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände ~~sowie~~ (Traktanden);
- c) die Anträge des Verwaltungsrates ~~und~~ samt kurzer Begründung;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre ~~bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder~~ samt kurzer Begründung;
- e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

<sup>5</sup>Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes ~~verlangt haben.~~ Aktionäre, ~~welche~~ der Verhandlungsgegenstände vor. Stimmberechtigte Aktionäre, deren Aktien im Nennwert ~~von~~ zusammen mindestens Fr. 1'000'000.--0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich ~~und begründet~~ unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (inkl. Antrag und kurze Begründung) oder die Aufnahme eines Antrages (inkl. kurze Begründung) zu einem (gesetzlich vorgeschriebenen) Verhandlungsgegenstand in die Einberufung zur Generalversammlung verlangen. ~~Ein entsprechender Antrag muss~~Solche Begehren sind dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor

~~der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Generalversammlung einzureichen.~~

~~<sup>4</sup>Über<sup>6</sup>Über~~ Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ~~ausserordentlichen~~ ausserordentlichen Generalversammlung ~~oder,~~ auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung, auf Wahl einer Revisionsstelle sowie allfällige weitere gesetzliche Ausnahmen.

~~<sup>5</sup>Spätestens<sup>7</sup>Spätestens~~ 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung ~~sind~~ werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären ~~am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Auf~~ zugänglich gemacht. Sofern diese Auflage ist in der Einberufung zur Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

### **Art. 11 Physische, virtuelle und hybride Generalversammlung**

~~<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat bestimmt den physischen Tagungsort der Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen, welcher in der Schweiz liegen muss. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung virtuell auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort durchgeführt wird.~~

~~<sup>2</sup>Bei Durchführung einer physischen Generalversammlung kann der Verwaltungsrat auch festlegen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten in der Schweiz gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.~~

~~<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann bei der Durchführung einer physischen Generalversammlung bestimmen, dass den nicht anwesenden Aktionären die Möglichkeit der Verfolgung der Generalversammlung auf elektronischem Weg ermöglicht wird. Er kann in diesem Fall auch vorsehen, dass die nicht anwesenden stimmberechtigten Aktionäre ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).~~

### **Art. 12 Vorsitz und Protokoll**

~~<sup>1</sup>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.~~

~~<sup>2</sup>Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.~~

~~<sup>3</sup>Das Protokoll der Generalversammlung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu führen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es gilt damit als genehmigt. Das Protokoll hält mindestens fest:~~

~~a) Art. 13 Datum, Beginn und Ende sowie die Art und allenfalls den Ort der Generalversammlung;~~

- b) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- d) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

<sup>4</sup>Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

### **Art. 13 Stimmrecht und Vertretung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung sowie die Ausübung und Feststellung der Stimmrechte bzw. die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

<sup>2</sup>~~Jede~~<sup>2</sup>In der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie ~~berechtigt~~ zu einer Stimme, soweit die Ausübung des Stimmrechtes nicht durch Statuten oder Gesetz beschränkt ist.

<sup>3</sup>Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen ~~Stimmrechtsvertreter~~Stimmrechtsvertreter oder ~~einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftlich~~mittels schriftlicher Vollmacht ~~ausweist~~ausgewiesene bevollmächtigte Person, welche nicht Aktionärin sein muss, vertreten lassen. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Vertretungsrecht.

<sup>4</sup>Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat legt fest, in welcher Form die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

<sup>5</sup>Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. ~~Wiederwahl ist möglich.~~ Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen sinngemäss nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.

<sup>6</sup>Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

<sup>7</sup>Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre insbesondere die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:

- a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen und
- b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

## **Art. 14 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenenabgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

<sup>3</sup>Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

<sup>4</sup>Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen mit Handerheben, elektronisch oder schriftlich erfolgen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl haben stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.

<sup>5</sup>Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelteingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

<sup>6</sup>Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung durch vorgängiges elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen.

## **Art. 15 Wichtige Beschlüsse**

<sup>1</sup>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

a) Änderung des Gesellschaftszwecks;

~~b) Einführung von Stimmrechtsaktien;~~

~~c) Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeitsbeschränkung;~~

~~b) Genehmigte oder bedingte Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;~~

~~d) Kapitalerhöhung;~~

~~e)c) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;~~

~~f)d) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;~~

- e) Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes;
- f) Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- g) Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeitsbeschränkung;
- h) Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i) Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- ~~g)~~m) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n) Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- h) Auflösung der Gesellschaft;
- ~~i)~~o) Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle.

## B **Verwaltungsrat**

### **Art. 16 Mitglieder und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat den Vizepräsidenten oder allfällig ein anderes Mitglied bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zum Präsidenten.

### **Art. 17 Organisation**

<sup>1</sup>Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Nominations- und ~~Vergütungsausschusses~~Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten. Er ~~bezeichnet~~kann ferner ~~einen~~einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement, welches auch die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates regelt.

## **Art. 18 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht über die Geschäftsführung.

<sup>2</sup>Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsbefugnis;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes, gegebenenfalls des Berichts über nicht finanziellen Belange sowie Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters~~Gerichts~~ im Falle der Überschuldung;
- ~~h) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit und daraus folgende Statutenänderungen (Art. 651 Abs. 4 OR)~~
- ~~h)~~ h) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen (Art. 652g Abs. 1OR und Art. 653g~~Abs. 1~~ OR).
- ~~h)~~ h) Beschlussfassung über die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge zur Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie die Erstellung des Vergütungsberichtes.

---

<sup>4</sup>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

## **Art. 19 \_Nominations- und Vergütungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen ~~Generalversammlung~~Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Bei Vakanzen im Nominations- und Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

<sup>4</sup>Der Nominations- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die ~~Organisation~~Organisation und die Beschlussfassung des Nominations- und Vergütungsausschusses.

<sup>5</sup>Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der mittel- und langfristigen Nachfolgeplanung für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er unterbreitet dem Verwaltungsrat Wahlvorschläge für Mitglieder in Ausschüssen. Zudem stellt er Wahl- und Abwahanträge für Mitglieder der Geschäftsleitung.

<sup>6</sup>Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien sowie der Leistungsziele und bei der Bestimmung der Zielerreichung. Im Weiteren unterstützt er den Verwaltungsrat bei der ~~Vorbereitung~~Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des ~~Verwaltungsrates~~Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Nominations- und Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

<sup>7</sup>Der Verwaltungsrat kann dem Nominations- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben in Bezug auf Vergütungen, Personalwesen und damit zusammenhängende Bereiche zuweisen.

## **Art. 20 \_Delegation von Befugnissen**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und alle Aufgaben und Befugnisse, die ihm nicht durch gesetzliche oder statutarische Vorschriften zwingend zugewiesen sind, nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

## C Revisionsstelle

### Art. 21 Wahl und Amtsdauer; Abberufung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt jährlich eine ~~oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle~~ im Sinne von Art. 727b OR für eine Amtsdauer ~~bis zum Abschluss von einem Geschäftsjahr. Ihre Amtsdauer endet mit der nächsten ordentlichen~~ Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist, unter der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, möglich.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

### Art. 22 Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen ~~Bestimmungen~~ Bestimmungen (Art. 727 ff. OR).

## IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

### Art. 23 Beschlüsse betreffend Vergütungen

<sup>1</sup>Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und bindend, die Anträge des ~~Verwaltungsrates~~ Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

1. für die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
2. für ~~die maximale fixe~~ Vergütung ~~der Geschäftsleitung~~ für ~~das folgende~~ Geschäftsjahr;
3. für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

<sup>2</sup>Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages oder mehrerer Teilbeträge, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten.

<sup>3</sup>Die Generalversammlung stimmt ausserdem jährlich konsultativ (ohne bindende Wirkung) über den Vergütungsbericht ab.

## **Art. 24 Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperioden einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode, die im Rahmen des zuletzt genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auf ein Mitglied der Geschäftsleitung entfallende höchste Vergütung maximal um 25 Prozent übersteigen. Die Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung, welches nach dem Zeitpunkt der Generalversammlung innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, wird an der nächsten Generalversammlung genehmigt, sofern und soweit der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag nicht ausreicht.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab, jedoch wird im Vergütungsbericht Name und Funktion sämtlicher Empfänger eines Zusatzbetrages aufgeführt.

## **Art. 25 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup>Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungsbedingungen sowie allfällige Sperrfristen fest.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für Tätigkeiten in direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften, welche sie nicht im Rahmen ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft erbringen, nach marktüblichen Grundsätzen bar entschädigt werden. Diese Entschädigungen sind Teil der Gesamtvergütung gemäss Artikel 23.

<sup>3</sup>Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung ausgerichtet werden, die sich zum einen am Unternehmensergebnis und zum anderen an der Erreichung von Leistungszielen orientiert. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

<sup>4</sup>Die Leistungsziele der Mitglieder der Geschäftsleitung werden zu Beginn des Jahres durch den Verwaltungsrat festgelegt. Sie umfassen unternehmens-, bereichsspezifische und/oder individuelle Ziele. Der Verwaltungsrat legt die Gewichtung der Ziele und die jeweiligen Zielwerte fest und beurteilt die Zielerreichung nach Ablauf des Geschäftsjahres.

<sup>5</sup>Die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist eine Barentschädigung. Insgesamt darf die variable Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung maximal 100% der fixen Vergütung betragen.

<sup>6</sup>Für Tätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine Vergütungen entrichtet.

<sup>7</sup>Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

<sup>8</sup>Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung dieser Prämien oder anderen Beiträge stellt keine Vergütung dar.

## V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

### Art. 26 Verträge

<sup>1</sup>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des ~~Verwaltungsrates~~Verwaltungsrates Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und die Beendigung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben; es darf insbesondere nicht die Amtsdauer und Gesetz-gemäss Art. 16 der Statuten überschritten werden.

<sup>2</sup>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der ~~Geschäftsleitung~~Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete ~~Arbeitsverträge~~Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

## VI. Mandate ausserhalb des Konzerns sowie Darlehen und Kredite

### Art. 27 Mandate ausserhalb des Konzerns

<sup>1</sup>Kein Mitglied des Verwaltungsrates ~~kann~~darf mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate oder vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen, wovon nicht mehr als acht in ~~Gesellschaften~~nicht börsenkotierten Rechtseinheiten, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, und nicht mehr als fünf ~~in~~bei börsenkotierten ~~Unternehmen~~Gesellschaften ausgeübt werden dürfen.

<sup>2</sup>Kein Mitglied der Geschäftsleitung ~~kann~~darf mehr als sechs Mandate oder vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in ~~Gesellschaften~~nicht börsenkotierten Rechtseinheiten, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, und nicht mehr als eines ~~in börsenkotierten Unternehmen~~bei einer börsenkotierten Gesellschaft ausgeübt werden darf. Die Aufnahme eines entsprechenden Mandats bzw. einer solchen Tätigkeit bedarf der vorgängigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

<sup>3</sup>Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden.

<sup>4</sup>Als Mandate gelten Mandate insämtliche Tätigkeiten in den obersten Leitungsorganen einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist bzw. einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

#### **Art. 28 Darlehen und Kredite**

<sup>4</sup>~~Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung arbeitsverhältnisbezogene Darlehen oder Kredite gewähren. Diese sind auf hundert Prozent der Gesamtvergütung limitiert und müssen Drittbedingungen entsprechen.~~

<sup>5</sup>Die Ausübung solcher Mandate bzw. vergleichbaren Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung nicht in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe beeinträchtigen.

## **VII. Jahresrechnung und Gewinnverwendung**

#### **Art. 29–28 Jahresrechnung**

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup>Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird nach Massgabe von Art. 957 ff. OR sowie nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.

#### **Art. 3029 Gewinnverwendung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes~~Bilanzgewinnes~~. Sie beschliesst unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff. OR über die Ausschüttung einer Dividende.

## **VIII. Auflösung und Liquidation**

#### **Art. 31–30 Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup>Auflösung und Liquidation der Gesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff. OR).

## IX. Bekanntmachungen

### Art. ~~32~~31 Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der ~~Verwaltungsrat~~Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

<sup>2</sup>Bekanntmachungen an die Namenaktionäre erfolgen ~~überdies~~nach Wahl des Verwaltungsrates durch Publikation im Publikationsorgan und/oder durch Brief oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel etc.) an die im Aktienbuch ~~verzeichneten~~Adresseneingetragenen Aktionäre bzw. deren Kontaktdaten.

---

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom ~~26~~23. April ~~2022~~2024 in der vorliegenden Fassung genehmigt worden. Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister bzw. der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt in Kraft und ersetzen die Statuten vom ~~16-26~~. April ~~2019~~2022.

Schaffhausen, ~~26~~23. April ~~2022~~2024

~~Der Präsident~~Die Präsidentin des Verwaltungsrats:

Die Protokollführerin:

.....  
~~Dr. Rinaldo Riguzzi~~Cornelia Ritz Bossicard

.....  
Anett Hässig